

# **Statuten**

**von**





## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen **volley muri bern** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit dem Vereinssitz in Bern und dem Geschäftssitz in Muri bei Bern.

### Art. 2

Volley muri bern fördert die sportliche Betätigung durch Volleyball und den Kontakt unter seinen Mitgliedern.

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### Art. 3

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Seniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Trainerinnen und Trainern.

### Art. 3a

An Haupt- bzw. Vereinsversammlungen sind Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Senioren-, und Ehrenmitglieder sowie Trainerinnen und Trainer stimmberechtigt.

### Art. 3b

Jedes Aktiv-, Junioren-, Senioren- und Passivmitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Trainerinnen und Trainer sind beitragsfrei, sofern sie nicht zusätzlich einer der vorstehend genannten Mitgliederkategorien angehören. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

### Art. 3c

Gönnerinnen und Gönner unterstützen den Verein mit einem Gönnerbeitrag. Sie haben keine Rechte und Pflichten wie die Vereinsmitglieder und sind daher auch nicht verpflichtet, einen Gönnerbeitrag zu leisten.

### Art. 3d

In den Vorstand können natürliche Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand kann Vereinsfunktionen ausserhalb des Vorstandsgremiums mit natürlichen Personen besetzen, die nicht Vereinsmitglieder sind.

### Art. 4

Der Eintritt in den Verein volley muri bern steht allen Personen frei. Die Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente, Vorschriften und Verpflichtungen des Vereins und fördern dessen Ziele. Für noch schulpflichtige Personen ist die schriftliche Bewilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

### Art. 5

Ein- und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse werden durch den Vorstand - mit Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung - beschlossen. Eintritte sind schriftlich einzureichen. Austretende haben den finanziellen Verpflichtungen bis Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen. Ausnahmen davon kann der Vorstand beschliessen. Die Austretenden verlieren jedoch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein in irgendeiner Form groben Schaden zufügt.

Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Aus Beweisgründen wird Schriftlichkeit empfohlen.

### Art. 5a

Alle von SwissVolley lizenzierten Spieler/innen von volley muri bern unterstehen zusätzlich den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Ein Austritt ist erst möglich, wenn der/die Austrittswillige sämtliche fälligen und noch nicht bezahlten Mitgliederbeiträge beglichen hat und an ihn/sie ausgehändigtes Vereinsmaterial dem Verein vollständig zurückgegeben oder entschädigt hat.

- b) Sie anerkennen mit dem Beitritt zu volley muri bern die Bestimmungen des jeweiligen gültigen Transferreglementes des SVBV (Schweizerischer Volleyballverband) und unterziehen sich demselben.

### III. Organisation

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April.

#### Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung, die drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen ist, findet im neuen Vereinsjahr, wenn möglich zu Beginn desselben statt.

Ihre Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Entgegennahme:
  - des Jahresberichts der Präsidentin, des Präsidenten
  - der Rechnungsablage des Finanzchefs, der Finanzchefin
  - des Berichts der amtierenden Revisoren und Decharge-Erteilung
4. Budget für das neue Vereinsjahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahlen:
  - des Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
6. Anträge der Mitglieder, die spätestens schriftlich zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen sind
7. Verschiedenes

#### Art. 7a

Vor Haupt- oder Vereinsversammlungen müssen Anträge gemäss Traktandum 7 von Art. 7 vorstehend weder traktandiert noch den Mitgliedern gemäss Art. 3 vorstehend bekannt gegeben werden. Ausgenommen hiervor sind Anträge auf Vereinsauflösung und Vereinsfusion.

#### Art. 7b

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen und mit der Einberufung sind alle an der ausserordentlichen Vereinsversammlung zu behandelnden Traktanden/Anträge bekannt zu geben. Art. 9 nachstehend gilt sinngemäss.

#### Art. 8

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Art. 9

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In allen Fragen und Fällen entscheidet das absolute Mehr der an der Hauptversammlung bzw. Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Um einen gültigen Beschluss fassen zu können, müssen Haupt- bzw. Vereinsversammlungen schriftlich durch Aufgebot oder Zirkular aufgeboden werden und an diesen Versammlungen müssen mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Finanzchef sowie drei weiteren Mitgliedern.

Der Präsident und die Finanzchefin sowie drei weitere Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung oder ausserordentlichen Vereinsversammlung gewählt.

Er erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 nachstehend.

Es darf nur ein Mitglied der gleichen Familie dem Vorstand angehören.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Beisitzer/innen einladen, welche jedoch kein Stimmrecht und nur beratende Stimme haben. Der Vorstand kann ferner den Beisitzer/innen Protokolle der Vorstandssitzungen zur Verfügung stellen. Die Beisitzer/innen können natürliche Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sind.

#### **Art. 11**

Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte, welche sich aus den Vereins-Statuten oder dem Zivilgesetzbuch ergeben und nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Hauptaufgaben der Vorstandsfunktionen:

1. Der/die Präsident/in leitet den Verein und ist für die Umsetzung des Leitbildes, der Strategie und der sportlichen Ziele verantwortlich, vertritt den Verein gegen aussen und leitet alle Versammlungen des Vereins und des Vorstandes.
2. Der/die Finanzchef/in führt die Buchhaltung des Vereins und führt die Vereinskasse und allfällige Bank-/Postkonten.
3. Des Weiteren ist der Vorstand für die Organisation des Sportbetriebes und von Sekretariatsaufgaben zuständig.

Der Vorstand spezifiziert die Aufgaben der Vorstandsfunktionen und weiterer Aufgabengebiete in den "Vereinsfunktionen volley muri bern".

## **IV. Finanzen**

#### **Art. 12**

Das Vereinsvermögen ist auf einem Bankkonto anzulegen. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben sind eine Kasse und ein Postkonto zu führen.

#### **Art. 13**

Die Einnahmen bestehen u.a. aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Gönnerbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Beteiligungen an Veranstaltungen mit anderen Organisationen.

#### **Art. 14**

Die Ausgaben bestehen u.a. aus:

- Hallenmieten
- Materialanschaffungen
- Trainerspesenentschädigungen
- Meisterschaftsbetrieb
- laufenden Verwaltungskosten.

## **V. Versicherungen**

#### **Art. 15**

Der Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung für diejenigen Schadenfälle, wofür er haftpflichtig gemacht werden kann, respektive welche im Rahmen einer üblichen Vereins-Haftpflichtversicherungspolice abgedeckt sind.

#### **Art. 16**

Die Mitglieder haben sich gegen Unfälle selbst zu versichern; eine Unfallversicherung ist obligatorisch. Es wird empfohlen, eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **VI. Statutenrevision und Auflösung**

#### **Art. 17**

Eine Änderung der Statuten oder eine Revision kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

#### **Art. 18**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens acht Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

**Art. 19**

Die Auflösung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Die gleiche Versammlung hat auch über die Verwendung von Vermögen und Inventar Beschluss zu fassen. Kann keine Einigung erzielt werden, verfallen Vermögen und Inventar an die öffentliche Hand mit der Auflage, sie nach Möglichkeit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 20**

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Hauptversammlung.

**Art. 21**

Die Mitglieder verpflichten sich, die geltenden Regeln bei Spielen und Anordnungen des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV) und des für sie massgebenden Regionalen Volleyballverbandes zu befolgen.

**Art. 22**

Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder einer ähnlichen Sportgruppe kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

**Art. 23**

Die vorliegenden Statuten basieren auf dem Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2002 und haben seither folgende Änderungen erfahren:

Zweiter Satz im Absatz 2 von Art. 3 b durch Statutenänderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 21.5.2003 ergänzt. 3. Absatz von Art. 10 durch Statutenänderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 25.5.2005 eingefügt. Ergänzung in Art. 10 Abs. 3 durch Statutenänderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 31.5.2006. Abänderung von Art. 3 und Ergänzung von Art. 3c durch Statutenänderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 2.6.2007. Durch Statutenänderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 24.5.2008: Art. 3d, 11, 23 neu, Art. 5a, 6, 7, 10, 21, 22, 23 angepasst, Art. 20 gelöscht. Durch Statutenänderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 11.5.2014: neu Art. 7b, angepasst Art. 10, 11.

Der Präsident:  
sig. Matthias Kunz

Vorstandsmitglied:  
sig. Yvonne Müller